

Amtsblatt der Europäischen Union

L 251



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

65. Jahrgang

29. September 2022

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

- ★ **Beschluss (EU) 2022/1665 des Rates vom 26. September 2022 über die Unterzeichnung — im Namen der Union — des Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ...** 1

VERORDNUNGEN

- ★ **Delegierte Verordnung (EU) 2022/1666 der Kommission vom 13. Juni 2022 zur Berichtigung der dänischen Sprachfassung von Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) durch technische Regulierungsstandards in Bezug auf die Darstellung, den Inhalt, die Überprüfung und die Überarbeitung dieser Basisinformationsblätter sowie die Bedingungen für die Erfüllung der Verpflichtung zu ihrer Bereitstellung ⁽¹⁾** 3
- ★ **Delegierte Verordnung (EU) 2022/1667 der Kommission vom 19. Juli 2022 zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2090 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf mutmaßliche oder festgestellte Verstöße gegen Unionsvorschriften über die Verwendung oder über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe, die in Tierarzneimitteln oder als Futtermittelzusatzstoffe zugelassen sind, bzw. gegen Unionsvorschriften über die Verwendung oder über Rückstände verbotener oder nicht zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe ⁽¹⁾** 4

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

BESCHLÜSSE

- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1668 der Kommission vom 28. September 2022 über die zur Unterstützung der Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ausgearbeiteten harmonisierten Normen für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen ⁽¹⁾** 6
-

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung des Beschlusses Nr. 1/2022 des Gemischten Ausschusses EU-Schweiz vom 6. September 2022 zur Änderung der Tabellen III und IV des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 in der geänderten Fassung [2022/1635] (ABl. L 245 vom 22.9.2022)** 17
- ★ **Berichtigung der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019)** 18

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

BESCHLUSS (EU) 2022/1665 DES RATES

vom 26. September 2022

über die Unterzeichnung — im Namen der Union — des Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 15. Juni 2018 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union (im Folgenden „Abkommen“).
- (2) Die Verhandlungen wurden mit der Paraphierung des Abkommens am 12. Juli 2022 erfolgreich abgeschlossen.
- (3) Das Abkommen sollte unterzeichnet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung — im Namen der Union — des Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union wird vorbehaltlich des Abschlusses des genannten Abkommens genehmigt ⁽¹⁾.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Abkommen im Namen der Union zu unterzeichnen.

⁽¹⁾ Der Wortlaut des Abkommens wird zusammen mit dem Beschluss über seinen Abschluss veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 26. September 2022.

Im Namen des Rates
Der Präsident
Z. NEKULA

VERORDNUNGEN

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2022/1666 DER KOMMISSION

vom 13. Juni 2022

zur Berichtigung der dänischen Sprachfassung von Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) durch technische Regulierungsstandards in Bezug auf die Darstellung, den Inhalt, die Überprüfung und die Überarbeitung dieser Basisinformationsblätter sowie die Bedingungen für die Erfüllung der Verpflichtung zu ihrer Bereitstellung

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die dänische Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653 der Kommission ⁽²⁾ enthält in Anhang II Teil 1 Nummer 4 Buchstabe c einen Fehler, der die Bedeutung der Bestimmung verändert.
- (2) Die dänische Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653 sollte daher entsprechend berichtigt werden. Die anderen Sprachfassungen sind nicht betroffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(Betrifft nicht die deutsche Fassung)

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

⁽¹⁾ ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2017/653 der Kommission vom 8. März 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) durch technische Regulierungsstandards in Bezug auf die Darstellung, den Inhalt, die Überprüfung und die Überarbeitung dieser Basisinformationsblätter sowie die Bedingungen für die Erfüllung der Verpflichtung zu ihrer Bereitstellung (ABl. L 100 vom 12.4.2017, S. 1).

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2022/1667 DER KOMMISSION**vom 19. Juli 2022**

zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2090 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf mutmaßliche oder festgestellte Verstöße gegen Unionsvorschriften über die Verwendung oder über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe, die in Tierarzneimitteln oder als Futtermittelzusatzstoffe zugelassen sind, bzw. gegen Unionsvorschriften über die Verwendung oder über Rückstände verbotener oder nicht zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben a und b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die lettische Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2090 der Kommission ⁽²⁾ enthält einen Fehler in Erwägungsgrund 6, in Artikel 4 Absatz 4 einleitender Satz, in der Überschrift des Artikels 6, in Artikel 6 Absatz 1, in Artikel 6 Absatz 2 einleitender Satz und in Artikel 8 Absatz 1, durch den die Bedeutung der Bestimmungen verändert wird.
- (2) Die deutsche, die französische, die kroatische und die maltesische Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2090 enthalten einen Fehler in Artikel 6 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich, wodurch den Unternehmern strengere Bedingungen auferlegt werden.
- (3) Die deutsche, die französische, die kroatische, die lettische und die maltesische Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2090 sollten daher entsprechend berichtigt werden. Die anderen Sprachfassungen sind nicht betroffen —

⁽¹⁾ ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2019/2090 der Kommission vom 19. Juni 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf mutmaßliche oder festgestellte Verstöße gegen Unionsvorschriften über die Verwendung oder über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe, die in Tierarzneimitteln oder als Futtermittelzusatzstoffe zugelassen sind, bzw. gegen Unionsvorschriften über die Verwendung oder über Rückstände verbotener oder nicht zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe (AbI. L 317 vom 9.12.2019, S. 28).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die *Delegierte Verordnung (EU) 2019/2090* wird wie folgt berichtigt:

1. *(betrifft nicht die deutsche Fassung)*
2. *(betrifft nicht die deutsche Fassung)*
3. *(betrifft nicht die deutsche Fassung)*
4. *(betrifft nicht die deutsche Fassung)*
5. *(betrifft nicht die deutsche Fassung)*
6. *(betrifft nicht die deutsche Fassung)*
7. Artikel 6 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— Alle Tiere der Partie oder der Partien, aus denen eines oder mehrere Tiere nachweislich einer vorschriftswidrigen Behandlung unterzogen wurden, weil gemäß Rechtsvorschriften der Union zugelassene Stoffe oder Tierarzneimittel zu anderen als in den genannten oder gegebenenfalls einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Zwecken oder unter anderen als den darin vorgesehenen Bedingungen bei der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren verwendet wurden, gelten als vorschriftswidrig behandelt, es sei denn, die zuständige Behörde erklärt sich auf Antrag des Unternehmers bereit, auf dessen Kosten zusätzliche amtliche Kontrollen bei allen mutmaßlich vorschriftswidrig behandelten Tieren der betreffenden Partie oder Partien durchzuführen, um sicherzustellen, dass diese Tiere keiner vorschriftswidrigen Behandlung unterzogen wurden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juli 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

BESCHLÜSSE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/1668 DER KOMMISSION

vom 28. September 2022

über die zur Unterstützung der Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ausgearbeiteten harmonisierten Normen für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ wird bei Produkten, die mit harmonisierten Normen oder Teilen davon übereinstimmen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht worden sind, eine Konformität mit den wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen gemäß Anhang II der Richtlinie vermutet, die von den betreffenden Normen oder Teilen davon abgedeckt sind.
- (2) Mit dem Schreiben BC/CEN/46-92 — BC/CLC/05-92 vom 12. Dezember 1994 beauftragte die Kommission das Europäische Komitee für Normung (CEN) und das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung (Cenelec), harmonisierte Normen zur Unterstützung der Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ auszuarbeiten und zu überprüfen (im Folgenden der „Auftrag“). Die genannte Richtlinie wurde durch die Richtlinie 2014/34/EU ersetzt, wobei die wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen gemäß Anhang II der Richtlinie 94/9/EG nicht geändert wurden. Diese Anforderungen sind derzeit in Anhang II der Richtlinie 2014/34/EU festgelegt.
- (3) Das CEN und das Cenelec wurden insbesondere beauftragt, neue Normen für die Gestaltung und die Prüfung von Geräten zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen auszuarbeiten, wie in Kapitel I des zwischen dem CEN, dem Cenelec und der Kommission vereinbarten und dem Auftrag beigefügten Normungsprogramms angeführt. Ferner wurden das CEN und das Cenelec beauftragt, die bestehenden Normen im Hinblick auf eine Anpassung an die wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 94/9/EG zu überprüfen.
- (4) Auf der Grundlage des Auftrags erarbeitete das CEN eine harmonisierte Norm „EN 15967:2022 — Verfahren zur Bestimmung des maximalen Explosionsdruckes und des maximalen zeitlichen Druckanstieges für Gase und Dämpfe“.
- (5) Die Kommission hat gemeinsam mit dem CEN geprüft, ob die Norm EN 15967:2022 dem Auftrag entspricht.

⁽¹⁾ ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12.

⁽²⁾ Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 309).

⁽³⁾ Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ABl. L 100 vom 19.4.1994, S. 1).

- (6) Die Norm EN 15967:2022 entspricht den Anforderungen, die sie abdecken soll; diese Anforderungen sind in Anhang II der Richtlinie 2014/34/EU festgelegt. Daher ist es angezeigt, die Fundstelle dieser Norm im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen.
- (7) Die Norm EN 15967:2022 ersetzt die Norm EN 15967:2011. Daher muss die Fundstelle der Norm EN 15967:2011, die in der Mitteilung der Kommission 2018/C 371/01 ⁽⁴⁾ veröffentlicht wurde, aus dem *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, gestrichen werden.
- (8) Um den Herstellern ausreichend Zeit zu geben, ihre Produkte an die überarbeitete Fassung der Norm EN 15967:2011 anzupassen, muss die Streichung der Fundstelle der besagten Norm zurückgestellt werden.
- (9) Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit sollte in einem einzigen Rechtsakt eine vollständige Liste der Referenzen der harmonisierten Normen zur Unterstützung der Richtlinie 2014/34/EU veröffentlicht werden, die den Anforderungen genügen, die sie abdecken sollen. Fundstellen harmonisierter Normen, die zur Unterstützung der Richtlinie 2014/34/EU erarbeitet wurden, werden derzeit mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1202 ⁽⁵⁾ und der Mitteilung 2018/C 371/01 der Kommission veröffentlicht.
- (10) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1202 wurde mehrfach und erheblich geändert. Aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit und da der Durchführungsbeschluss erneut geändert werden muss, sollte der genannte Durchführungsbeschluss aufgehoben und ersetzt werden.
- (11) Viele der in der Mitteilung 2018/C 371/01 veröffentlichten Fundstellen harmonisierter Normen wurden gestrichen. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1202 sieht die Streichung der verbleibenden Fundstellen harmonisierter Normen vor, die in der genannten Mitteilung veröffentlicht werden. Im Interesse der Klarheit und Übersichtlichkeit sollte die Mitteilung 2018/C 371/01 aufgehoben werden. Um den Herstellern ausreichend Zeit zu geben, ihre Produkte an die überarbeiteten Fassungen der betreffenden harmonisierten Normen anzupassen, sollte die Mitteilung 2018/C 371/01 weiterhin gelten, bis die Fundstellen der betreffenden harmonisierten Normen, die in dieser Mitteilung veröffentlicht wurden, zurückgezogen werden.
- (12) Die Einhaltung einer harmonisierten Norm begründet die Konformitätsvermutung in Bezug auf die entsprechenden wesentlichen Anforderungen, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union festgelegt sind, ab dem Datum der Veröffentlichung der Fundstelle dieser Norm im *Amtsblatt der Europäischen Union*. Dieser Beschluss sollte daher am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Anhang I dieses Beschlusses aufgeführten Fundstellen harmonisierter Normen für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen zur Unterstützung der Richtlinie 2014/34/EU werden hiermit im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 2

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1202 wird aufgehoben.

⁽⁴⁾ Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (Veröffentlichung der Titel und der Bezugsnummern der harmonisierten Normen im Sinne der Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU) (ABl. C 371 vom 12.10.2018, S. 1).

⁽⁵⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1202 der Kommission vom 12. Juli 2019 über die zur Unterstützung der Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ausgearbeiteten harmonisierten Normen für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ABl. L 189 vom 15.7.2019, S. 71).

Artikel 3

Die Mitteilung 2018/C 371/01 wird aufgehoben. Sie gilt jedoch weiterhin für die Fundstellen der in Anhang II dieses Beschlusses aufgeführten harmonisierten Normen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Fundstellen zurückgezogen werden.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 28. September 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

Num- mer	Fundstelle der Norm
1.	EN 1010-1:2004+A1:2010 Sicherheit von Maschinen — Sicherheitsanforderungen an Konstruktion und Bau von Druck- und Papierverarbeitungsmaschinen — Teil 1: Gemeinsame Anforderungen
2.	EN 1010-2:2006+A1:2010 Sicherheit von Maschinen — Sicherheitsanforderungen an Konstruktion und Bau von Druck- und Papierverarbeitungsmaschinen — Teil 2: Druck- und Lackiermaschinen einschließlich Maschinen der Druckvorstufe
3.	EN 1127-1:2019 Explosionsfähige Atmosphären — Explosionsschutz — Teil 1: Grundlagen und Methodik
4.	EN 1127-2:2014 Explosionsfähige Atmosphären — Explosionsschutz — Teil 2: Grundlagen und Methodik in Bergwerken
5.	EN 1755:2015 Flurförderzeuge — Sicherheitsanforderungen und Verifizierung — Zusätzliche Anforderungen für den Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen
6.	EN 1834-1:2000 Hubkolben-Verbrennungsmotoren — Sicherheitsanforderungen für die Konstruktion und den Bau von Motoren zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen — Teil 1: Motoren der Gruppe II für Bereiche mit explosionsfähigen Gasen und Dämpfen
7.	EN 1834-2:2000 Hubkolben-Verbrennungsmotoren — Sicherheitsanforderungen für die Konstruktion und den Bau von Motoren zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen — Teil 2: Motoren der Gruppe I zur Verwendung in untertägigen Bergwerken, die durch Grubengas und/oder brennbare Stäube gefährdet werden können
8.	EN 1834-3:2000 Hubkolben-Verbrennungsmotoren — Sicherheitsanforderungen für die Konstruktion und den Bau von Motoren zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen — Teil 3: Motoren der Gruppe II für Bereiche mit explosionsfähigen Stäuben
9.	EN 1839:2017 Bestimmung der Explosionsgrenzen von Gasen und Dämpfen und Bestimmung der Sauerstoffgrenzkonzentration (SGK) für brennbare Gase und Dämpfe
10.	EN 1953:2013 Spritz- und Sprühgeräte für Beschichtungsstoffe — Sicherheitsanforderungen
11.	EN 12581:2005+A1:2010 Beschichtungsanlagen — Tauchbeschichtungsanlagen und Elektrotauchbeschichtungsanlagen für organische flüssige Beschichtungsstoffe — Sicherheitsanforderungen
12.	EN 12621:2006+A1:2010 Förder- und Umlaufanlagen für Beschichtungsstoffe unter Druck — Sicherheitsanforderungen

Nummer	Fundstelle der Norm
13.	EN 12757-1:2005+A1:2010 Mischgeräte für Beschichtungsstoffe — Sicherheitsanforderungen — Teil 1: Mischgeräte zur Verwendung in der Fahrzeugreparaturlackierung
14.	EN 13012:2021 Tankstellen — Anforderungen an Bau und Arbeitsweise von automatischen Zapfventilen für die Benutzung an Zapfsäulen
15.	EN 13237:2012 Explosionsgefährdete Bereiche — Begriffe für Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen
16.	EN 13616-1:2016 Überfüllsicherungen für ortsfeste Tanks für flüssige Brenn- und Kraftstoffe — Teil 1: Überfüllsicherungen mit Schließeinrichtung
17.	EN 13617-1:2021 Tankstellen — Teil 1: Sicherheitstechnische Anforderungen an Bau- und Arbeitsweise von Zapfsäulen, druckversorgten Zapfsäulen und Fernpumpen
18.	EN 13617-2:2021 Tankstellen — Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen an Bau- und Arbeitsweise von Abreißkupplungen für Zapfsäulen und druckversorgte Zapfsäulen
19.	EN 13617-3:2021 Tankstellen — Teil 3: Sicherheitstechnische Anforderungen an Bau- und Arbeitsweise von Abscherventilen
20.	EN 13617-4:2021 Tankstellen — Teil 4: Sicherheitstechnische Anforderungen an Bau- und Arbeitsweise von Drehgelenken für Zapfsäulen und druckversorgte Zapfsäulen
21.	EN 13760:2021 Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile — Füllsysteme an Autogasanlagen für leichte und schwere Fahrzeuge — Anschlussstutzen, Prüfanforderungen und Abmessungen
22.	EN 13852-1:2013 Krane — Offshore-Krane — Teil 1: Offshore-Krane für allgemeine Verwendung
23.	EN 13852-3:2021 Krane — Offshore-Krane — Teil 3: Offshore-Krane mit kleiner Kapazität Hinweis 1: Die in Abschnitt 2 der harmonisierten Norm EN IEC 60079-0:2018 genannten normativen Verweise sind als EN IEC 60079-0:2018, berichtigt durch EN IEC 60079-0:2018/AC:2020-02, zu lesen. Hinweis 2: Die in Abschnitt 2 der harmonisierten Norm EN IEC 80079-36:2016 genannten normativen Verweise sind als EN ISO 80079-36:2016, berichtigt durch EN ISO 80079-36:2016/AC:2019, zu lesen. Einschränkung: Der folgende Teil der Norm ist von der Veröffentlichung ausgenommen: Spalte „Anmerkungen/Hinweise“ der Tabelle ZB.1.
24.	EN 14034-1:2004+A1:2011 Bestimmung der Explosionskenngrößen von Staub/Luft-Gemischen — Teil 1: Bestimmung des maximalen Explosionsdruckes p_{max} von Staub/Luft-Gemischen

Nummer	Fundstelle der Norm
25.	EN 14034-2:2006+A1:2011 Bestimmung der Explosionskenngrößen von Staub/Luft-Gemischen — Teil 2: Bestimmung des maximalen zeitlichen Druckanstiegs $(dp/dt)_{max}$ von Staub/Luft-Gemischen
26.	EN 14034-3:2006+A1:2011 Bestimmung der Explosionskenngrößen von Staub/Luft-Gemischen — Teil 3: Bestimmung der unteren Explosionsgrenze UEG von Staub/Luft-Gemischen
27.	EN 14034-4:2004+A1:2011 Bestimmung der Explosionskenngrößen von Staub/Luft-Gemischen — Teil 4: Bestimmung der Sauerstoffgrenzkonzentration SGK von Staub/Luft-Gemischen
28.	EN 14373:2021 Explosions-Unterdrückungssysteme
29.	EN 14460:2018 Explosionsfeste Geräte
30.	EN 14491:2012 Schutzsysteme zur Druckentlastung von Staubexplosionen
31.	EN 14492-1:2006+A1:2009 Krane — Kraftgetriebene Winden und Hubwerke — Teil 1: Kraftgetriebene Winden EN 14492-1:2006+A1:2009/AC:2010
32.	EN 14492-2:2006+A1:2009 Krane — Kraftgetriebene Winden und Hubwerke — Teil 2: Kraftgetriebene Hubwerke EN 14492-2:2006+A1:2009/AC:2010
33.	EN 14522:2005 Bestimmung der Zündtemperatur von Gasen und Dämpfen
34.	EN 14591-1:2004 Explosionsschutz in untertägigen Bergwerken — Schutzsysteme — Teil 1: 2-bar-Wetterbauwerk EN 14591-1:2004/AC:2006
35.	EN 14591-2:2007 Explosionsschutz in untertägigen Bergwerken — Schutzsysteme — Teil 2: Passive Wassertrogsperrn EN 14591-2:2007/AC:2008
36.	EN 14591-4:2007 Explosionsschutz in untertägigen Bergwerken — Schutzsysteme — Teil 4: Automatische Explosionslöschanlagen für Teilschnittmaschinen EN 14591-4:2007/AC:2008
37.	EN 14677:2008 Sicherheit von Maschinen- Sekundärmetallurgie — Maschinen und Anlagen zur Behandlung von Flüssigstahl
38.	EN 14678-1:2013 Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile — Bau- und Arbeitsweise von Flüssiggas-Geräten für Autogas-Tankstellen — Teil 1: Zapfsäulen

Nummer	Fundstelle der Norm
39.	EN 14681:2006+A1:2010 Sicherheit von Maschinen — Sicherheitsanforderungen für Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Stahl mittels Elektrolichtbogenöfen
40.	EN 14797:2006 Einrichtungen zur Explosionsdruckentlastung
41.	EN 14973:2015 Fördergurte für die Verwendung unter Tage — Elektrische und brandtechnische Sicherheitsanforderungen
42.	EN 14983:2007 Explosionsschutz in untertägigen Bergwerken — Geräte und Schutzsysteme zur Absaugung von Grubengas
43.	EN 14986:2017 Konstruktion von Ventilatoren für den Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen
44.	EN 14994:2007 Schutzsysteme zur Druckentlastung von Gasexplosionen
45.	EN 15089:2009 Explosions-Entkopplungssysteme
46.	EN 15188:2020 Bestimmung des Selbstentzündungsverhaltens von Staubschüttungen
47.	EN 15198:2007 Methodik zur Risikobewertung für nicht-elektrische Geräte und Komponenten zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen
48.	EN 15233:2007 Methodik zur Bewertung der funktionalen Sicherheit von Schutzsystemen für explosionsgefährdete Bereiche
49.	EN 15268:2008 Tankstellen — Sicherheitstechnische Anforderungen an die Bauweise von Tauchpumpen-Baugruppen
50.	EN 15794:2009 Bestimmung von Explosionspunkten brennbarer Flüssigkeiten
51.	EN 15967:2022 Verfahren zur Bestimmung des maximalen Explosionsdruckes und des maximalen zeitlichen Druckanstieges für Gase und Dämpfe
52.	EN 16009:2011 Einrichtungen zur flammenlosen Explosionsdruckentlastung
53.	EN 16020:2011 Explosionsschlote
54.	EN 16447:2014 Rückschlagklappen zur explosionstechnischen Entkopplung
55.	EN ISO 16852:2016 Flammendurchschlagsicherungen — Leistungsanforderungen, Prüfverfahren und Einsatzgrenzen (ISO 16852:2016)

Nummer	Fundstelle der Norm
56.	EN 17077:2018 Bestimmung des Brandverhaltens von Staubschichten
57.	EN 50050-1:2013 Elektrostatische Handsprüheinrichtungen — Sicherheitsanforderungen — Teil 1: Handsprüheinrichtungen für entzündbare flüssige Beschichtungsstoffe
58.	EN 50050-2:2013 Elektrostatische Handsprüheinrichtungen — Sicherheitsanforderungen — Teil 2: Handsprüheinrichtungen für entzündbares Beschichtungspulver
59.	EN 50050-3:2013 Elektrostatische Handsprüheinrichtungen — Sicherheitsanforderungen — Teil 3: Handsprüheinrichtungen für entzündbaren Flock
60.	EN 50104:2010 Elektrische Geräte für die Detektion und Messung von Sauerstoff — Anforderungen an das Betriebsverhalten und Prüfverfahren
61.	EN 50176:2009 Stationäre Ausrüstung zum elektrostatischen Beschichten mit entzündbaren flüssigen Beschichtungsstoffen — Sicherheitsanforderungen
62.	EN 50177:2009 Stationäre Ausrüstung zum elektrostatischen Beschichten mit entzündbaren Beschichtungspulvern — Sicherheitsanforderungen EN 50177:2009/A1:2012
63.	EN 50223:2015 Stationäre elektrostatistische Flockanlagen für entzündbaren Flock — Sicherheitsanforderungen
64.	EN 50271:2018 Elektrische Geräte für die Detektion und Messung von brennbaren Gasen, giftigen Gasen oder Sauerstoff — Anforderungen und Prüfungen für Warngeräte, die Software und/oder Digitaltechnik nutzen
65.	EN 50281-2-1:1998 Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in Bereichen mit brennbarem Staub — Teil 2-1: Untersuchungsverfahren — Verfahren zur Bestimmung der Mindestzündtemperatur von Staub EN 50281-2-1:1998/AC:1999
66.	EN 50303:2000 Gruppe I, Kategorie-M1-Geräte für den Einsatz in Atmosphären, die durch Grubengas und/oder brennbare Stäube gefährdet sind
67.	EN 50381:2004 Transportable ventilierte Räume mit oder ohne innere Freisetzungsstelle EN 50381:2004/AC:2005
68.	EN 50495:2010 Sicherheitseinrichtungen für den sicheren Betrieb von Geräten im Hinblick auf Explosionsgefahren
69.	EN IEC 60079-0:2018. Explosionsgefährdete Bereiche — Teil 0: Betriebsmittel — Allgemeine Anforderungen (IEC 60079-0:2017)

Nummer	Fundstelle der Norm
70.	EN 60079-1:2014 Explosionsgefährdete Bereiche — Teil 1: Geräteschutz durch druckfeste Kapselung „d“ (IEC 60079-1:2014)
71.	EN 60079-2:2014 Explosionsgefährdete Bereiche — Teil 2: Geräteschutz durch Überdruckkapselung „p“ (IEC 60079-2:2014) EN 60079-2:2014/AC:2015
72.	EN 60079-5:2015 Explosionsgefährdete Bereiche — Teil 5: Geräteschutz durch Sandkapselung „q“ (IEC 60079-5:2015)
73.	EN 60079-6:2015 Explosionsgefährdete Bereiche — Teil 6: Geräteschutz durch Flüssigkeitskapselung „o“ (IEC 60079-6:2015)
74.	EN 60079-7:2015 Explosionsgefährdete Bereiche — Teil 7: Geräteschutz durch erhöhte Sicherheit „e“ (IEC 60079-7:2015) EN IEC 60079-7:2015/A1:2018
75.	EN 60079-11:2012 Explosionsgefährdete Bereiche — Teil 11: Geräteschutz durch Eigensicherheit „i“ (IEC 60079-11:2011)
76.	EN 60079-15:2010 Explosionsgefährdete Bereiche — Teil 15: Geräteschutz durch Zündschutzart „n“ (IEC 60079-15:2010)
77.	EN 60079-18:2015 Explosionsgefährdete Bereiche — Teil 18: Geräteschutz durch Vergusskapselung „m“ (IEC 60079-18:2014) EN 60079-18:2015/A1:2017
78.	EN 60079-20-1:2010 Explosionsfähige Atmosphären — Teil 20-1: Stoffliche Eigenschaften zur Klassifizierung von Gasen und Dämpfen — Prüfmethode und Daten (IEC 60079-20-1:2010)
79.	EN 60079-25:2010 Explosionsgefährdete Bereiche — Teil 25: Eigensichere Systeme (IEC 60079-25:2010) EN 60079-25:2010/AC:2013
80.	EN 60079-26:2015 Explosionsgefährdete Bereiche — Teil 26: Betriebsmittel mit Geräteschutzniveau (EPL) Ga (IEC 60079-26:2014)
81.	EN 60079-28:2015 Explosionsgefährdete Bereiche — Teil 28: Schutz von Geräten und Übertragungssystemen, die mit optischer Strahlung arbeiten (IEC 60079-28:2015)
82.	EN 60079-29-1:2016 Explosionsgefährdete Bereiche — Teil 29-1: Gasmessgeräte — Anforderungen an das Betriebsverhalten von Geräten für die Messung brennbarer Gase (IEC 60079-29-1:2016, geänderte Fassung)

Num- mer	Fundstelle der Norm
83.	EN 60079-29-4:2010 Explosionsgefährdete Bereiche — Teil 29-4: Gasmessgeräte — Anforderungen an das Betriebsverhalten von Geräten mit offener Messstrecke für die Messung brennbarer Gase (IEC 60079-29-4:2009, modifiziert)
84.	EN 60079-30-1:2017 Explosionsgefährdete Bereiche — Teil 30-1: Elektrische Widerstands-Begleitheizungen — Allgemeine Anforderungen und Prüfanforderungen (IEC/IEEE 60079-30-1:2015, modifiziert)
85.	EN 60079-31:2014 Explosionsgefährdete Bereiche — Teil 31: Staubexplosionsschutz durch Gehäuse „t“ (IEC 60079-31:2013)
86.	EN 60079-35-1:2011 Explosionsgefährdete Bereiche — Teil 35-1: Kopfleuchten für die Verwendung in schlagwettergefährdeten Grubenbauen — Allgemeine Anforderungen — Konstruktion und Prüfung in Relation zum Explosionsrisiko (IEC 60079-35-1:2011) EN 60079-35-1:2011/AC:2011
87.	EN ISO/IEC 80079-20-2:2016 Explosionsfähige Atmosphären — Teil 20-2: Werkstoffeigenschaften — Prüfverfahren für brennbare Stäube (ISO/IEC 80079-20-2:2016) EN ISO/IEC 80079-20-2:2016/AC:2017
88.	EN ISO/IEC 80079-34:2011 Explosionsgefährdete Bereiche — Teil 34: Anwendung von Qualitätsmanagementsystemen für die Herstellung von Geräten (ISO/IEC 80079-34:2011)
89.	EN ISO 80079-36:2016 Explosionsfähige Atmosphären — Teil 36: Nicht-elektrische Geräte für den Einsatz in explosionsfähigen Atmosphären — Grundlagen und Anforderungen (ISO 80079-36:2016)
90.	EN ISO 80079-37:2016 Explosionsfähige Atmosphären — Teil 37: Nicht-elektrische Geräte für den Einsatz in explosionsfähigen Atmosphären — Schutz durch konstruktive Sicherheit „c“, Zündquellenüberwachung „b“, Flüssigkeitskapselung „k“ (ISO 80079-37:2016)
91.	EN ISO/IEC 80079-38:2016 Explosionsfähige Atmosphären — Teil 38: Geräte und Komponenten in explosionsfähigen Atmosphären in untertägigen Bergwerken (ISO/IEC 80079-38:2016) EN ISO/IEC 80079-38:2016/A1:2018

ANHANG II

Num-mer	Fundstelle der Norm	Datum der Streichung
1.	EN 13012:2012 Tankstellen — Anforderungen an Bau und Arbeitsweise von automatischen Zapfventilen für die Benutzung an Zapfsäulen	3.9.2023
2.	EN 13617-1:2012 Tankstellen — Teil 1: Sicherheitstechnische Anforderungen an Bau- und Arbeitsweise von Zapfsäulen, druckversorgten Zapfsäulen und Fernpumpen	3.9.2023
3.	EN 13617-2:2012 Tankstellen — Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen an Bau- und Arbeitsweise von Abreißkupplungen für Zapfsäulen und druckversorgte Zapfsäulen	3.9.2023
4.	EN 13617-3:2012 Tankstellen — Teil 3: Sicherheitstechnische Anforderungen an Bau- und Arbeitsweise von Abscherventilen	3.9.2023
5.	EN 13617-4:2012 Tankstellen — Teil 4: Sicherheitstechnische Anforderungen an Bau- und Arbeitsweise von Drehgelenken für Zapfsäulen und druckversorgte Zapfsäulen	3.9.2023
6.	EN 13760:2003 Füllsysteme an Autogasanlagen für leichte und schwere Fahrzeuge — Anschlussstutzen, Prüfanforderungen und Abmessungen	19.11.2023
7.	EN 14373:2005 Explosions-Unterdrückungssysteme	19.11.2023
8.	EN 15188:2007 Bestimmung des Selbstentzündungsverhaltens von Staubschüttungen	27.11.2022
9.	EN 15967:2011 Verfahren zur Bestimmung des maximalen Explosionsdruckes und des maximalen zeitlichen Druckanstieges für Gase und Dämpfe	29.3.2024

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung des Beschlusses Nr. 1/2022 des Gemischten Ausschusses EU-Schweiz vom 6. September 2022 zur Änderung der Tabellen III und IV des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 in der geänderten Fassung [2022/1635]

(Amtsblatt der Europäischen Union L 245 vom 22. September 2022)

Deckblatt und Seite 66, Titel, und Seite 67, Ort und Datum:

Anstatt: „6. September 2022“

muss es heißen: „8. September 2022“.

Berichtigung der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624

(Amtsblatt der Europäischen Union L 295 vom 14. November 2019)

Seite 57, Artikel 59 Absatz 1 Satz 1:

Anstatt: „(1) Bis zum 31. Dezember 2023 legt die Kommission auf der Grundlage der in Artikel 62 Absatz 10 und Artikel 65 genannten Berichte dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Überprüfung der Gesamtzahl und Zusammensetzung der ständigen Reserve vor, wobei die Kommission in diesem Zusammenhang auch prüft, in welchem Umfang einzelne Mitgliedstaaten einen Beitrag zur ständigen Reserve sowie zum Fachwissen und zur Professionalität der ständigen Reserve und zu ihrer Ausbildung leisten. ...“

muss es heißen: „(1) Bis zum 31. Dezember 2023 legt die Kommission auf der Grundlage der in Artikel 62 Absatz 10 und Artikel 65 genannten Berichte dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Überprüfung der Gesamtzahl und Zusammensetzung der ständigen Reserve, einschließlich des Umfangs des Beitrags einzelner Mitgliedstaaten zur ständigen Reserve, sowie des Fachwissens und der Professionalität der ständigen Reserve und ihrer Ausbildung vor. ...“

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE